
Datenschutz - FAQ

In den Datenschutz – FAQ werden die Fragen beantwortet, die am häufigsten im Zusammenhang mit vertraulicher Kommunikation mit Ratsuchenden unter Nutzung von Digitalmedien (eMail, Video-Tools etc.) gestellt werden.

Fragen zu den FAQs bitten wir an die Geschäftsstelle (geschaeftsstelle @dg-onlineberatung.de) zu richten.

Über Ihr Feedback zu den FAQs freuen wir uns.

Wichtiger Hinweis:

Die Inhalte wurden nach bestem Wissen recherchiert und zusammengestellt und ersetzen keine fachkundige Unterweisung. Für die hier veröffentlichten Inhalte übernimmt die DGOB keine Gewähr und keine Haftung.

Wegen der schnellen technischen Entwicklung und der darauf reagierenden Gerichtsentscheidungen bleibt der hier vorgelegte Überblick unvollständig und vorläufig. Die Texte orientieren sich an den von Praktiker*innen häufig gestellte Fragen (FAQs) und reflektieren rechtliche Auflagen aus Sicht der Anforderungen, die an Berufsheimnisträger*innen gestellt sind.

Ist von BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) die Rede, ist immer die jeweils gültige Fassung ab 2018 gemeint.

Versionsstand: 1.0 (2020)

Frage 2: Über die auf der Website veröffentlichte eMail-Adresse haben Ratsuchende Kontakt aufgenommen und um Bekanntgabe eines Beratungstermins gebeten bzw. ihr Anliegen geschildert. Darf ich auf diese Anfrage antworten?

Am 13.1.1987 entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) rechtskräftig, dass bereits die Bekanntgabe (Mitteilung) des Wunsches nach psychosozialer Beratung ein Privatgeheimnis darstellt¹. Folglich sind Berufsgeheimnisträger*innen verpflichtet, auf den Vortrag des Wunsches in einer Weise zu reagieren, die das Privatgeheimnis wahrt.

Erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Berufsgeheimnisträger*in telefonisch, ist die Kommunikation durch die Vorgaben des § 88 TKG (Fernmeldegeheimnis) sowie die nachfolgende Norm des § 89 TKG (Abhörverbot) geschützt. Gleiches gilt für die Kontaktaufnahme mit einem Mobilgerät durch eine (kostenpflichtige) SMS, denn bei der SMS handelt es sich ebenfalls um einen Telekommunikationsdienst, der durch die vorstehend genannten Normen geschützt ist. Allerdings ist hier höchste Sorgfalt auf Seiten der Berufsgeheimnisträger*innen geboten. Auf Mobiltelefonen kommen proprietäre (vom Hersteller vorinstallierte) Messaging-Systeme zum Einsatz². Die damit versendeten Nachrichten sind keine SMS im Sinne des TKG (Telekommunikationsgesetz). Bei manchen Mobilsystemen werden „echte“ SMS von proprietären Nachrichtendiensten durch eine andere Farbe³ unterschieden.

Nehmen Ratsuchende via unverschlüsselter eMail Kontakt auf, verbunden mit dem Wunsch nach einem Beratungstermin oder einem Ratschlag, stellt die Beantwortung der Fragen unter Nutzung des gleichen (unverschlüsselten) Kommunikationsweges einen Verstoß gegen die Auflagen des § 203 StGB dar. Eine Kommunikation via eMail ist nur dann zulässig, wenn die Berufsgeheimnisträger*innen durch Einsatz geeigneter Technik (siehe Frage 1) sicherstellen kann, dass ab der Antwort der Austausch vertraulich⁴ erfolgt. Der Wechsel von unverschlüsselter zu verschlüsselter Kommunikation erzwingt jedoch eine Änderung des technischen Verfahrens, worüber die Gegenseite – zunächst über den unverschlüsselten Kanal – informiert werden muss, was zu einer paradoxen Situation führt: der unverschlüsselten Antwort des/der Berufsgeheimnisträger*in kann entnommen werden, dass der Kontaktaufnahme ein Beratungswunsch zugrunde liegt, auf den gemäß BAG nur mit vertraulicher Kommunikation reagiert werden darf. Wie kann dieses Paradox aufgelöst werden?

¹ „Schon die Tatsache, dass jemand die Beratung des Klägers in seiner Eigenschaft als Berufspsychologe in Anspruch nimmt, ist ein Geheimnis im Sinne von 203 StGB und nicht erst das Problem, das Anlass für die Inanspruchnahme des Berufspsychologen ist.“ (AZR 267/85, Seite 8, Absatz 35).

² z.B. iMessage, WhatsApp etc.

³ So werden SMS bei iOS-Systemen grün eingefärbt, das proprietäre Nachrichtenformat iMessage wird blau dargestellt.

⁴ Wie in Frage 1 verdeutlicht, erfordert das Gebot der Vertraulichkeit nicht nur die Verschlüsselung der gesendeten Nachrichten, es muss darüber hinaus sichergestellt sein, dass nur die betroffene Person (exklusiven) Zugang zu den Nachrichten hat.

Formal korrekt ist eine Antwort der Berufsheimnisträger*innen via unverschlüsselter eMail, in der sie die Ratsuchenden in allgemeiner Weise über ihre Verpflichtung zur Wahrung des Privatgeheimnisses (Schweigeverpflichtung) informieren und – sofern vorhanden – auf einen sicheren Kommunikationsweg hinweisen, beispielsweise die Kommunikation über eine ssl-gesicherte Website oder eine datensichere Online-Beratungsplattform – ohne auf die in der eMail gestellten Fragen einzugehen. Ein Antworttext könnte wie folgt aussehen: „Sie haben mir über meine eMail-Adresse eine Nachricht zukommen lassen. Ich möchte Sie hiermit informieren, dass ich in meiner Funktion als Berufsheimnisträger*in zur Wahrung des Privatgeheimnisses verpflichtet bin (§ 203 StGB, Verschwiegenheitspflicht) und deshalb auf diesem Weg keine Fragen im Zusammenhang mit einer gewünschten oder laufenden Beratung beantworten darf. Dies geschieht auch zu Ihrem Schutz, weil eine vertrauliche Kommunikation unter Einsatz von eMail nicht sichergestellt werden kann. Ich darf Sie daher auf die folgende Möglichkeit aufmerksam machen: ... (mit einem Link zu dem geschützten Angebot). Über diesen Weg können Sie mit mir vertraulich kommunizieren, weil hier Ihre und meine Nachrichten verschlüsselt übertragen werden. Ich würde mich freuen, wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, die nur einen Mausklick entfernt liegt. Bitte schützen Sie Ihre Privatsphäre.“

Nachteilig an diesem Verfahren ist, dass einige Ratsuchende sich nach einer solchen Antwort nach Möglichkeiten umsehen werden, die aus ihrer Sicht einen „einfacheren“ Zugang zu den gewünschten Informationen/Hilfestellungen bieten. Und weil es diese Angebote gibt, die in Unkenntnis der hier vorgetragenen Sachlage psychosoziale Beratung via eMail anbieten, werden sie fündig.

Obwohl das hier vorgeschlagene Verfahren (scheinbar) in Widerspruch zur Forderung steht, Beratung müsse niedrigschwellig erreichbar sein, verdeutlicht seriöse psychosoziale Beratung nicht nur aus strafrechtlichen, sondern auch aus berufsethischen Gründen, dass die Vertraulichkeit der Beratung ihr Markenzeichen ist und daher absolute Priorität hat. Bereits im Jahr 1977 stellt das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil fest: *„Die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klienten ist Vorbedingung des Vertrauens, das sie um ihrer selbst willen dem Berater entgegenbringen müssen, und damit zugleich Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle, deren Beistand die Klienten brauchen“*⁵ Dem ist nichts hinzuzufügen!

Die Feststellung gilt nicht nur für Beratungsstellen, sondern für alle im § 203 StGB genannten Berufsheimnisträger*innen und allen, die durch die Zusammenarbeit mit Berufsheimnisträger*innen zu beruflich tätigen Gehilf*innen werden.

⁵ BVerfG 44/353 (<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv044353.html>)

Kontakt:

DGOB

Geschäftsstelle

Ernst Reuter Str. 8a

67373 Dudenhofen

Tel. 06232 / 312 86 33

Zitationshinweis:

DGOB: Datenschutz-FAQs Frage 2, 2020

Webabruf: <https://>